

VEREINBARUNG ZUM ARBEITEN MIT EINEM DIGITALEN ENDGERÄTEN IM UNTERRICHT AB DER 8. JGST.

Stand 15.09.2023

Für den Einsatz von digitalen Endgeräten (Tablets, Laptops) ab der 8. Jgst., sind, ergänzend zu den bestehenden Regelungen (vgl. [„Private Nutzung elektronischer Medien“](#) und [„Nutzung der digitalen Infrastruktur“](#)), weitere Vereinbarungen notwendig und zwar, dass eine schriftliche Zustimmung zur vorliegenden Vereinbarung, die Einhaltung der schulinternen und gesetzlichen Regelungen sowie die Zustimmung der jeweiligen Fachlehrkraft vorliegt.

A) Allgemeiner Teil

1. Die Nutzung dient **ausschließlich schulischen Zwecken**. Eine Fremdbeschäftigung während des Unterrichts ist ausdrücklich untersagt.
2. Die jeweilige Lehrkraft erteilt die Erlaubnis für ihren Unterricht. Ein Anspruch auf WLAN-Nutzung ergibt sich hieraus nicht.
3. Das digitale Endgerät muss **mindestens eine Bildschirmgröße von 10 Zoll** besitzen.
4. Schulbücher in elektronischer Form können nach Absprache eingesetzt werden, soweit der Zugriff offline möglich ist.
5. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, mindestens einmal pro Woche eine **externe Sicherheitskopie** ihrer unterrichtlichen Aufzeichnungen und Materialien anzulegen. Verlorene Aufzeichnungen können als nicht erbrachte Leistung angesehen werden.
6. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, ihre Geräte mit **vollen Akkus** mit in die Schule zu mitbringen.
7. Die Schule übernimmt **keinerlei Haftung** für beschädigte oder verlorene Geräte.

B) Datenschutz und Urheberrechte

Alle gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte und des Urheberrechts sind einzuhalten. Insbesondere sind Ton- und Bildaufnahmen ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht gestattet.

C) Verwendung im Unterricht

1. Während des Unterrichts **entscheidet die Lehrkraft über die Art und die Zeitspanne** der Verwendung des Geräts.
2. Während des Unterrichts liegen die Tablets **flach** auf dem Tisch.
3. Neben der digitalen Heftführung kann die Lehrkraft die **handschriftliche** Bearbeitung von Aufgabenstellungen einfordern.
4. Alle bearbeiteten Aufgaben, Materialien und digital geführten Hefte müssen der Lehrkraft im **pdf-Format** vorgelegt werden können.
5. Während der **Pausen** verbleibt das Tablet geschützt in der **Schultasche**.

Je nach Unterrichtssituation sind Abweichungen von diesen Regeln möglich, wenn die Lehrkraft dies zulässt oder einfordert.

D) Digitale Heftführung

1. Alle obligatorischen Aufzeichnungen sind **grundsätzlich von jedem/r Schüler/in selbst zu erstellen** (*Ausnahme*: Fehlen im Unterricht). Tafelanschriften bzw. Projektionen dürfen **nicht abfotografiert** werden, es sei denn, die Lehrkraft fordert hierzu ausdrücklich auf.
2. Alle obligatorischen Aufzeichnungen sind entweder fortlaufend in einem Dokument anzufertigen oder strukturiert in Ordnern und Unterordnern in einzelnen Dokumenten abzulegen. Alle erstellten Dokumente müssen ins **pdf-Format** exportierbar sein.
3. Falls das digitale Gerät nicht mit in die Schule genommen wurde oder entladen ist, sind handschriftliche Unterrichtsaufzeichnungen auf einem Blatt zu dokumentieren, das zwingend am gleichen Tag in die **digitale Mappe integriert** werden (z.B. Scan der Mitschrift).
4. Der/die Schüler/in verpflichtet sich, zu **einheitlichen Terminen (1. Abgabe: Woche vor den Herbstferien und 2. Abgabe: Woche vor den Osterferien)** ihre/seine bisherigen Aufzeichnungen (Mitschriften, Hausaufgaben, Arbeitsaufträge, Arbeitsblätter, etc.) unaufgefordert bei der jeweiligen Fachlehrkraft abzugeben. Soweit zwischen Lehrkraft und Schüler/in kein anderes Dateiformat vereinbart wurde, sind diese Dateien im **pdf-Format** abzugeben. Bei mehreren Dateien bzw. Ablage der Dokumente in Ordnern empfiehlt sich eine gezippte Abgabe von Ordnern mit den einzelnen pdf-Dateien. Eine Abgabe von digitalen und abgehefteten Dokumenten in Papierform ist ebenfalls möglich. Die Abgabe wird **nicht** korrigiert, sondern lediglich auf Vollständigkeit und Strukturierung gemäß den Vereinbarungen (vgl. Checkliste) überprüft. Den Abgabeort gibt die Lehrkraft den Schülern/-innen bekannt.
5. Grundsätzlich entscheidet jede Lehrkraft über weitere Abgaben digitaler Mitschriften.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarungen kann das Gerät für den Rest des Tages eingezogen werden; darüber hinaus kann auch die Erlaubnis zur digitalen Heftführung bei Nichteinhaltung der vorliegenden Regeln (z.B. Nichteinhaltung der Abgabetermine, unzureichende digitale Heftführung) von der Lehrkraft wieder entzogen werden.

Checkliste für Schüler/-innen zum Arbeiten mit einem digitalen Endgerät ab Jahrgangsstufe 8



Zum Arbeiten mit einem digitalen Endgerät sind vorab entsprechende Voraussetzungen zu schaffen, um im Unterricht arbeiten zu können. Die Vereinbarung zum Arbeiten mit einem digitalen Endgerät kann nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

A) Geräteausstattung

- Das digitale Endgerät hat eine Bildschirmgröße von mind. 10 Zoll.
- Stift und/oder Tastatur sind vorhanden.

B) Digitales Schulbuch

- Digitale Schulbücher sind offline installiert.

C) Digitale Heftführung

- Ich habe mich mit einem Programm zur digitalen Heftführung vertraut gemacht. (z.B. GoodNotes, OneNote, ...)
- Ich achte auch bei digitalen Aufzeichnungen auf ansprechende und ordentliche Gestaltung.
- Das eingesetzte Programm ist zur Offline-Nutzung installiert.
- Ich weiß, wie die digitalen Aufzeichnungen als PDF exportiert werden können.
- Für alle Fächer sind auf dem Gerät digitale Ordner und Unterordner erstellt.
- Ich weiß, wie wöchentliche Sicherungskopien an folgendem Ort:
- Die gespeicherten Dateien tragen sinnvolle Dateinamen.

Diese Checkliste muss bei der Beantragung zur Nutzung eines digitalen Endgeräts im Unterricht bei der Fachlehrkraft vorgelegt werden.